VERORDNUNG (EWG) Nr. 2501/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/75 (3), wurden Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven erlassen. Diese Maßnahmen sehen insbesondere die Einführung eines Einfuhrlizenzsystems für die betreffenden Erzeugnisse vor.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 führt ab 1. Oktober 1975 ein Einfuhrlizenzsystem insbesondere für Pilzkonserven ein.

Die Beurteilung der Marktlage führt zu der Feststellung, daß der Markt der Gemeinschaft immer noch durch die Einfuhren ernsten Störungen ausgesetzt ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können. Daraus ergibt sich, daß die Schutzmaßnahmen beibehalten werden müssen und daß das sich daraus ergebende Einfuhrlizenzsystem in Kraft bleiben muß. Es ist daher klarzustellen, daß dieses System weiterhin angewendet wird und daß es an die Stelle der für Einfuhrlizenzen vorgesehenen Bestimmungen tritt. Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen sind niedergelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (4) und in der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (5) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 ist folgender Artikel 11c einzufügen:

„Artikel 11c

Das in dieser Verordnung festgelegte Einfuhrlizenzsystem tritt an die Stelle des Lizenzsystems, dessen Durchführungsmodalitäten durch die Verordnungen (EWG) Nr. 193/75 und (EWG) Nr. 2104/75 festgelegt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 23. 7. 1975, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.